

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtsstraße 11), sowie von den Herren Heilem Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro Spaltige Zeitzeile mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nr. 19

Sonnabend, den 15. Mai

1915

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 14. Mai 1915.
Die Gemeindevorstände.

Bereitung von Weizenbrot

im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf die Dauer eines weiteren Monats und zwar vom 12. Mai 1915 ab genehmigt, daß bei der Bereitung von **Weizenbrot reines Weizengemehl** — ohne Mischung mit Roggengemehl — und Kartoffel verwendet werde. 100 Gewichtsteile haben 90 Gewichtsteile **Weizengemehl** und 10 Gewichtsteile **Kartoffelflocken** oder andere zugelassene Zusatzmittel zu enthalten. Alle Stelle des Zusatzes können 30 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffel verwendet werden.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Bereitung von Backware vom 9. April 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 99) hat demnach in vollem Umfang weitere Gültigkeit.

Chemnitz, den 12. Mai 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Mehlabgabe

im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf die Dauer eines weiteren Monats und zwar vom 12. Mai 1915 ab, die Abgabe ungemischten Weizengemehls durch die Mühlen genehmigt.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Mehlabgabe vom 9. April 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 99) hat demnach weitere Gültigkeit.

Chemnitz, den 12. Mai 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Brotkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 24. Mai bis 20. Juni 1915 an die Haushaltungen dieser Gemeinde erfolgt gegen **Rückgabe der alten Brotmarkenhefte**.

Sonnabend, den 22. Mai 1915, im hiesigen Rathause

I. Bezirks	Brotkartenheft Nr.	1—100	mittags von 12—1 Uhr	und zwar an die Haushaltungen des	im Meldeamt
"	"	101—200	nachm. " 1—2 "	" 2—3 "	"
II. Bezirks	"	201—300	"	"	"
"	"	301—400	mittags " 12—1 "	"	"
"	"	401—500	nachm. " 1—2 "	" 2—3 "	"
III. Bezirks	"	501—600	"	"	"
"	"	601—700	mittags " 12—1 "	" 1—2 "	" im Sparkassen-
"	"	701—800	nachm. " 1—2 "	" 2—3 "	" zimmer
IV. Bezirks	"	801—900	"	"	"
"	"	901—1000	mittags " 12—1 "	" 1—2 "	" im Gemeindekassen-
"	"	1001—1100	nachm. " 1—2 "	"	" zimmer

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen)** zu erscheinen. An **andere Personen** erfolgt die Ausgabe nur in **Behinderungsfällen** (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden erachtet, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 14. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Impfung in Siegmar.

Die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen für Siegmar finden statt:

Für Wiederimpflinge

Dienstag, den 1. Juni 1915, nachmittags $\frac{1}{2}$ Uhr,

für Erstimpflinge

Mittwoch, den 2. Juni 1915, nachmittags $\frac{1}{2}$ Uhr,

in der Schulturnhalle, Kronprinzenstraße.

Die Nachschau findet statt:

Für Wiederimpflinge

Dienstag, den 8. Juni 1915, nachmittags 2 Uhr,

für Erstimpflinge

Mittwoch, den 9. Juni 1915, nachmittags 2 Uhr,

ebenso in der Schulturnhalle, Kronprinzenstraße.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

1. diejenigen Kinder:
 - a., welche im Jahre 1914 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blättern überstanden haben,
 - b., welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.
2. diejenigen Jährlinge öffentliche Lehranstalten und Privatanstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Fortbildungsschulen,
 - a., welche im Jahre 1903 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blättern überstanden haben,
 - b., welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den beiden letzten Jahren erfolglos wiedergeimpft worden sind.

Alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von hier nach Impfpflichtigen werden hiermit aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen beobachtet der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diese Zeugnisse sind spätestens im Impstermine aufzuweisen. Gleichzeitig werden auch die Vorstehner vorhandener Schulanstalten aufgefordert, mit denjenigen Schulpfleglingen, die von ihnen in den Vergleichslisten bez. Listen aufzuführen gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen zu erscheinen.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Diphtherie, Krupp, Neukrusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Impstermine nicht erscheinen bez. nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche ihre Kinder oder Pflegeesohlene durch Privatärzte impfen lassen, haben bis 12. Oktober d. J. mittels der vorgeschriebenen Befreiung hier nachzuweisen, daß die Impfung erfolgt ist oder aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat.

Alle diejenigen, welche im Impfjahre 1914/15 mit nicht hier geborenen Kindern zugezogen sind, bei denen der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet worden ist, sind verpflichtet, die Kinder bis

Montag, den 31. Mai 1915

im hiesigen Rathause — Meldeamt — zur Anmeldung zu bringen. Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Siegmar, den 12. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Gemeindeanlagen betr.

Der am 15. d. M. fällige 2. Termin Gemeindeanlagen 1915 ist bis längstens den

14. Juni 1915

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen. Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Siegmar, am 14. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Siegmar.

Bei der am 17. d. M. erfolgenden Zahlung des Mietzuschusses an die Kriegsteilnehmer-Ehefrauen sind die **Mietzinsquittungsbücher** mit vorzulegen.

Ohne Vorlage dieses Quittungsbuches erfolgt keine Zahlung.

Siegmar, den 15. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schule zu Siegmar.

Freitag, am 21. Mai vorm. 10 Uhr soll in der Schulturnhalle hiesiger Schule

König's Geburtstag

gesiebt werden.

Hierzu werden die p. t. Behörden, Eltern unserer Kinder und Freunde der Schule herzlich eingeladen.

Siegmar, 15. Mai 1915.

Im Namen der Lehrerschaft

Spindler, Schuldirektor.

Bekanntmachung.

Um 30. dieses Monats ist der 1. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungsteuer, sowie die **Miet- und Postvertragstempelsteuer** fällig.

Die Steuer ist spätestens bis zum

21. Mai 1915

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Neustadt, am 22. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der **Gemeinde- und Bezirksunterstützungen** an bedürftige Familien der zum Herdendienst einberufenen Mannschaften für den Monat Mai soll

Mittwoch, am 19. Mai 1915

von vorm. 8—12 Uhr für die Markeninhaber 1—230 und nachm. 2—5 Uhr für die Markeninhaber 231—500

im hiesigen Rathaus, Sitzungszimmer,

erfolgen.

Mietzinsbücher sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. Mai 1915.

Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 24. Mai bis 20. Juni 1915 an die Haushaltungen dieser Gemeinde erfolgt gegen **Rückgabe der alten Brotmarkenhefte**.

Sonnabend, den 22. Mai 1915 in der Zeit von 4—6 Uhr nachmittags

in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen)** zu erscheinen. An **andere Personen** erfolgt die Ausgabe nur in **Behinderungsfällen** (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden erachtet, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 14. Mai 1915.

Gemüse-, Heringe- &c. Verkauf.

Der Einzelverkauf von **Graupen** 1 kg 60 Pf.

Reis I 1 kg 80 Pf.

Rafao $\frac{1}{2}$ kg oder 1 Büchse = 220 Pf.

durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt

Montag, den 17. Mai d. Js., nachm. 2—5 Uhr

in der Brauerei (Johs. Ecke). Marken werden dagegen an denselben Tage vorm. 10—11 Uhr ausgetragen, um den Andrang zu regeln.

Die Marken, Gefäße und abgezähltes Geld sind mitzubringen.

Heringe werden jeden Dienstag und Freitag nachm. 2—6 Uhr ebenda verkauft.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 14. Mai 1915.

Einkommen- und Ergänzungsteuer.